

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Diplomstudiengang Informatik

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat in seiner Sitzung am 19. November 2003 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 1. Dezember 2003 erteilt.

<u>I. Allgemeines</u>	2
§ 1 Zweck der Diplomprüfung.....	2
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots und englischsprachige Lehrveranstaltungen	2
§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen, Orientierungsprüfung	2
§ 4 Prüfungsausschuss	3
§ 5 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	4
§ 6 Arten der Prüfungsleistungen	4
§ 7 Mündliche Prüfungen	4
§ 8 Klausurarbeiten	5
§ 9 Referate, Hausarbeiten, Protokolle	5
§ 10 Diplomarbeit.....	5
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen	7
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 13 Mutterschutz- und Erziehungszeiten	
§ 14 Länger andauernde Krankheit oder Behinderung	
§ 15 Kreditpunktesystem, studienbegleitendes Prüfungsverfahren	9
§ 16 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen	9
§ 17 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	10
<u>II. Diplomvorprüfung</u>	11
§ 18 Zweck, Umfang und Art der Diplomvorprüfung	11
§ 19 Zulassung zur Diplomvorprüfung.....	12
§ 20 Prüfungs- und Anmeldetermine	13
§ 21 Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote, Zeugnis	14
<u>III. Diplomprüfung</u>	14
§ 22 Zweck, Umfang und Art der Diplomprüfung	14
§ 23 Zulassung zur Diplomprüfung	15
§ 24 Prüfungs- und Anmeldetermine	16
§ 25 Regelungen für Erwerb und Anerkennung von Kreditpunkten	16
§ 26 Abschluss des Studiums, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	17
§ 27 Diplomurkunde	17
<u>IV. Schlussbestimmungen</u>	18
§ 28 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung	18
§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten	18
§ 30 Rechtliche Bestimmungen	18
§ 31 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	18
Anhang 1: Teilprüfungen der Diplomvor- und Diplomprüfung	20

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Informatik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres bzw. seines Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Informatik anzuwenden.

(2) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad *Diplom-Informatikerin* oder *Diplom-Informatiker* (abgekürzt: *Dipl.-Inf.*) verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots und englischsprachige Lehrveranstaltungen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der für Prüfungen erforderlichen Zeit beträgt neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von fünf Semestern. Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs mit einem Gesamtumfang von höchstens 170 Semesterwochenstunden, die sich in etwa gleichmäßig auf das Grund- und das Hauptstudium verteilen, sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der oder des Studierenden.

(4) Ausgewählte Lehrveranstaltungen im Hauptstudium können ganz oder teilweise auf Englisch durchgeführt werden.

(5) Das Hauptstudium ist durch die Studierende oder den Studierenden durch ein mindestens achtwöchiges Berufspraktikum nach § 51 Absatz 5 Universitätsgesetz zu ergänzen. Das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeit des Hauptstudiums absolviert werden. Die Praktikumsstelle ist vom Prüfungsausschuss oder einer vom Prüfungsausschuss beauftragten Person genehmigen zu lassen. Die erfolgreiche Absolvierung wird durch eine oder durch einen vom Prüfungsausschuss bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer festgestellt und ist Voraussetzung für die Anmeldung der Diplomarbeit. Dazu sind eine Bestätigung von der Anbieterin oder dem Anbieter des Praktikums über die Durchführung des Praktikums sowie ein von der Studierenden oder dem Studierenden anzufertigender Bericht erforderlich.

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen, Orientierungsprüfung

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen.

(2) Die Fachprüfungen in Informatik und Mathematik setzen sich jeweils aus mehreren studienbegleitenden Teilprüfungen (Prüfungen zu Lehrveranstaltungen) zusammen. Die Fachprüfungen im Nebenfach setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen.

(3) Prüfungsleistungen in der Art von mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten finden in Prüfungszeiträumen statt. Der Prüfungszeitraum eines Semesters umfasst mindestens die 4 Wochen vor Vorlesungsbeginn des darauffolgenden Semesters. Der Prüfungszeitraum wird rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(4) Die Diplomvorprüfung muss bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters beendet sein. Das Grundstudium ist so angelegt, dass diese Vorgabe eingehalten werden kann. Für die Orientierungsprüfung gilt Absatz 6.

(5) Ist die Diplomvorprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch.

(6) Die nach § 51 Absatz 4 Universitätsgesetz geforderte Orientierungsprüfung besteht aus der Teilprüfung zu der Lehrveranstaltung Algorithmen und Datenstrukturen der Fachprüfung Informatik der Diplomvorprüfung (vgl. Anhang 1). An dieser Teilprüfung muss die bzw. der Studierende im Prüfungszeitraum des zweiten Fachsemesters teilnehmen. Die Teilprüfung kann bei Nichtbestehen einmal im darauf folgenden Prüfungszeitraum des dritten Fachsemesters wiederholt werden. Ist diese Prüfung bis zum Ende des dritten Fachsemesters nicht bestanden, so geht der Prüfungsanspruch verloren.

(7) Die in den Absätzen 4 bis 6 genannten Fristen gelten nicht, sofern die Fristüberschreitung von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus vier Professorinnen oder Professoren, einem Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes und einem Studierenden mit beratender Stimme besteht.

(2) Die oder der Vorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder -vertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Die oder der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen auf Lebenszeit beamtete Professorinnen oder Professoren sein.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederbestellung von Mitgliedern ist beliebig oft möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Prüfungsausschuss aus, wird vom Fakultätsrat für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt. Kann bis zum Ablauf der Amtszeit des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig ein neuer Prüfungsausschuss gebildet werden, bleibt der jeweilige Prüfungsausschuss bis zur Bildung eines neuen Prüfungsausschusses im Amt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er ist zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für die Gleichwertigkeits-Feststellungen nach § 17 Absätze 1 bis 5. Er ist zuständig, sofern in dieser Prüfungsordnung eine Zuständigkeit nicht besonders geregelt ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn

- a) die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, zusätzlich
- b) ein weiteres Mitglied der Professorinnen oder Professoren sowie zusätzlich
- c) mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend sind.

Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Ist diese bzw. dieser nicht anwesend, entscheidet die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

(6) Duldet eine Entscheidung keinen Aufschub, so kann diese Entscheidung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter getroffen werden.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich, seine Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(9) Amtierende und ehemalige Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung jederzeit widerruflich der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Professorinnen bzw. Professoren sowie Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. -dozenten bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat nach § 50 Absatz 4 Universitätsgesetz die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Bei der Bewertung von Diplomarbeiten muss eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer Professorin bzw. Professor sein. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Informatik oder in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 9 entsprechend.

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. die mündlichen Prüfungen (§ 7),
 2. die Klausurarbeiten (§ 8),
 3. Hausarbeiten, Referate, Protokolle (§ 9),
 4. die Diplomarbeit (§ 10).

(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art oder Zeit abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Art oder innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll in der Regel 15 Minuten nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten.

(2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers gemäß § 5 Absatz 1 abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin und jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten in den einzelnen Prüfungen werden durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer bewertet. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

(5) Mündliche Prüfungen werden in der Regel auf Deutsch durchgeführt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Prüfung auf Englisch durchgeführt.

§ 8 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden ihres bzw. seines Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt grundsätzlich 15 Minuten pro Kreditpunkt der zugehörigen Lehrveranstaltung. Sie soll in der Regel 120 Minuten nicht überschreiten.

(2) Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Täuschungsversuche oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel, einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtsführenden zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an die für die Organisation der jeweiligen Prüfung zuständige Stelle weiterzugeben.

(3) Klausurarbeiten werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer allein bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Klausurarbeiten im Grundstudium sind in der Regel in Deutsch anzufertigen. Klausurarbeiten im Hauptstudium sind in der Regel in der Sprache anzufertigen, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde. Die Beantwortung einer Klausur mit nichtdeutschsprachiger Aufgabenstellung kann in Deutsch erfolgen.

§ 9 Referate, Hausarbeiten, Protokolle

(1) In einer Hausarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er erfolgreich in der Lage ist, sich schriftlich mit einem bestimmten Gegenstandsbereich eines Fachgebiets auseinander zu setzen.

(2) In einem Referat soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er erfolgreich in der Lage ist, sich im Rahmen eines Vortrags mit einem bestimmten Gegenstandsbereich eines Fachgebiets auseinander zu setzen. Die Dauer eines Referats soll 15 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten.

(3) In einem Protokoll soll die Kandidatin oder der Kandidat in Form eines schriftlichen Berichts nachweisen, dass sie oder er mit Erfolg an einem Seminar, Projekt oder Praktikum teilgenommen hat.

(4) Referate, Hausarbeiten und Protokolle werden in der Regel in Deutsch oder in der Sprache angefertigt bzw. durchgeführt, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 10 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, welche die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Informatik oder den Anwendungen der Informatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Eine Diplomarbeit kann von allen in Informatik in Forschung und Lehre tätigen Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und -dozenten sowie Privatdozentinnen und -dozenten der Fakultät ausgegeben und betreut werden. Darüber hinaus kann eine Diplomarbeit auch von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter ausgegeben und betreut werden, sofern dieser Mitarbeiterin oder diesem Mitarbeiter vom Fakultätsrat eine Prüfungsbefugnis gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 50 Absatz 4 Universitätsgesetz übertragen wurde.

Ausgabe und Betreuung können mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses auch durch eine Professorin, einen Professor, eine Hochschul- oder Privatdozentin oder einen Hochschul- oder Privatdozenten erfolgen, die bzw. der nicht der Fakultät angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einer in Informatik in Forschung und Lehre tätigen Person erfolgt, die der Gruppe der Professorinnen, Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät angehört.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll sich rechtzeitig um ein Thema für die Diplomarbeit bemühen, damit diese spätestens nach Abschluss der erforderlichen Fachprüfungen nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Ziffer (1)-(4) begonnen werden kann. Das Thema für die Diplomarbeit darf jedoch erst ausgegeben werden, nachdem die Kandidatin oder der Kandidat

1. die Diplomvorprüfung bestanden und
2. das Berufspraktikum nach § 2 Absatz 5 erfolgreich absolviert und
3. mindestens achtzig (80) Kreditpunkte, darunter die sechs Kreditpunkte für das Praktikum und die 15 Kreditpunkte für das Projekt im Hauptstudium, erworben hat.

Auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Der späteste Zeitpunkt für die Ausgabe eines ersten Themas für die Diplomarbeit beziehungsweise für die Antragstellung auf die Zuteilung eines Themas für die Diplomarbeit liegt drei Monate nach Abschluss der erforderlichen Fachprüfungen nach § 22 Absatz 2 Satz 2 Ziffern 1 bis 4. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist ohne triftige Gründe, dann gilt die Diplomarbeit im ersten Versuch als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. § 12 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas. Sie darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Im Falle einer schwerwiegenden Erkrankung der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss eine darüber hinaus gehende Verlängerung der Bearbeitungszeit von in der Regel höchstens 3 Monaten zulassen, falls die Erkrankung durch ärztliches Attest nachgewiesen wird.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine bzw. einer davon soll die- bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss, oder, sofern die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen wurde, von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer muss Professor oder Professorin sein. Sind beide Bewertungen der Diplomarbeit mindestens *ausreichend* (4,0), so ergibt sich die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sind beide Bewertungen der Diplomarbeit *nicht ausreichend*, so ist die Bewertung der Diplomarbeit *nicht ausreichend*. Andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers, über die endgültige Bewertung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Die Diplomarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung der Diplomarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Absatz 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(10) In der Regel soll die Diplomarbeit in deutscher Sprache abgefasst werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann jedoch beim Prüfungsausschuss beantragen, die Arbeit auf Englisch abzufassen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

(3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bildung der Gesamtnoten (§ 21 Absatz 1 und § 26 Absatz 2) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Will eine Kandidatin oder ein Kandidat triftige Gründe nach Absatz 1 geltend machen, müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Mutterschutz- und Erziehungszeiten

(1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, vom Prüfungsausschuss entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung: Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Für Studierende mit einem Kind gelten die Vorschriften des § 50 Absatz 9 Universitätsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Sie sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen.

(3) Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er eine Verlängerung der Fristen erhalten möchte, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise einen Antrag stellen und schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er eine Verlängerung in Anspruch nehmen möchte. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 50 Absatz 9 Universitätsgesetz vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit.

(4) Die Verlängerung der Bearbeitungsfrist einer Diplomarbeit ist nicht möglich. Die Kandidatin bzw. der Kandidat, bei der bzw. bei dem die Voraussetzungen des § 50 Absatz 9 Universitätsgesetz vorliegen, kann jedoch die Ausgabe eines neuen Themas beantragen. Das zuerst gestellte Thema gilt dann als nicht vergeben. Bei der Antragstellung hat die Kandidatin bzw. der Kandidat anzugeben, wann das neue Thema an sie bzw. ihn ausgegeben werden soll.

(5) Die bzw. der Studierende hat Änderungen in den Voraussetzungen des § 50 Absatz 9 Universitätsgesetz unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

§ 14 Länger andauernde Krankheit oder Behinderung

(1) Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein,

1. wegen länger andauernder Krankheit oder

2. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung

nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Die Verlängerungsfrist beträgt höchstens drei Jahre; Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können jedoch nur um bis zu zwei Semester verlängert werden.

(2) Die oder der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte aus Absatz 1 einen Antrag beim Prüfungsausschuss zu stellen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen begehrt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizufügen. In Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin bzw. Arztes oder Amtsärztin bzw. Amtsarztes verlangen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit.

(3) Die bzw. der Studierende hat Änderungen in den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

§ 15 Kreditpunktesystem, studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) Das Kreditpunktesystem dient der Erfassung der von den Studierenden erbrachten prüfungsrelevanten Leistungen.

(2) Die Fachprüfungen in den Prüfungsfächern der Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung werden in der Regel studienbegleitend in Teilprüfungen zu Lehrveranstaltungen durchgeführt. Der Umfang einer Fachprüfung bzw. einer Teilprüfung wird mithilfe der Kreditpunkte für die der Prüfung zugrunde liegende(n) Lehrveranstaltung(en) bestimmt, wobei die Anzahl der Kreditpunkte dem Studienaufwand entspricht. Dabei wird in der Regel die Prüfung zu einer Lehrveranstaltung von n Semesterwochenstunden mit $n \times 1,5$ Kreditpunkten bewertet.

(3) Die Fachprüfung im Vertiefungsgebiet in der Diplomprüfung wird als Blockprüfung über den Stoff mehrerer Lehrveranstaltungen durchgeführt. In diesem Fall besteht die Fachprüfung aus genau einer Teilprüfung.

(4) Für jede bzw. jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidatinnen oder Kandidaten wird je Prüfungsfach ein Kreditpunktekonto für die erbrachten Leistungen und ein Maluspunktekonto für die erbrachten Fehlleistungen bei den Akten des Prüfungsamtes für jeden Studienabschnitt eingerichtet. Im Falle des Bestehens einer Teilprüfung wird deren Kreditpunktezahl dem Kreditpunktekonto gutgeschrieben. Im Falle des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung einer Teilprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat Maluspunkte. Die Anzahl der Maluspunkte entspricht der Anzahl der in der betreffenden Lehrveranstaltung erzielbaren Kreditpunkte. Eine Gutschrift auf dem Kreditpunktekonto für das Bestehen einer Teilprüfung kann jedoch nur erfolgen, wenn keine Kreditpunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltungen gleich sind bzw. welche Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden.

(5) Die Aufteilung der Fachprüfungen in Teilprüfungen und die Zuordnung der Kreditpunkte bzw. Maluspunkte zu den Teilprüfungen sind im Anhang 1 angegeben.

(6) Kreditpunkte zählen mit der Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung. Maluspunkte zählen erst mit Abschluss aller Wiederholungsprüfungen eines Semesters. Die Zählung der Kreditpunkte geht der Zählung der Maluspunkte voraus.

(7) Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die Kandidatin oder der Kandidat jederzeit Einblick in den Stand ihrer bzw. seiner Konten nehmen.

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde. Nicht fristgemäß durchgeführte Teilprüfungen werden mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden wurden.

(3) Eine erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(4) Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer in einem Studienabschnitt die vorgegebene Schranke nicht überschreitet. Die vorgegebene Schranke des Grundstudiums ist in § 18 Absatz 8, die des Hauptstudiums in § 22 Absatz 5 bestimmt. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig für die Orientierungsprüfung nach § 3 Abs. 6. Diese kann grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist auch bei Teilprüfungen für Seminare, Praktika oder Projekten sowie bei der Diplomarbeit ausgeschlossen.

(5) Wird die letzte Wiederholungsprüfung einer Teilprüfung nicht bestanden, geht der Prüfungsanspruch verloren. Mit dem Verlust des Prüfungsanspruchs erlöscht die Zulassung zum Studiengang Informatik.

(6) Teilprüfungen zu Vorlesungen werden in Form von Klausurarbeiten und/oder als mündliche Prüfungen erbracht; Teilprüfungen zu Seminaren, Projekten und Praktika werden in Form von Hausarbeiten, Protokollen und/oder Referaten erbracht.

(7) Für jede Teilprüfung in Informatik oder Mathematik wird jedes Semester eine Prüfung angeboten. Die Prüfung zu Seminaren, Projekten und Praktika kann während des Semesters stattfinden. Zur Teilnahme an der ersten Prüfung ist eine gesonderte schriftliche Anmeldung erforderlich; diese Anmeldung gilt zugleich als bedingte Anmeldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung. Die Anmeldung kann auch online erfolgen. Die zweite Prüfung (Wiederholungsprüfung) findet im Prüfungszeitraum des darauffolgenden Semesters statt. Wer in der ersten Prüfung eine Note ausreichend (4,0) oder besser erzielt hat, kann an der Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen.

(8) Eine zweite Wiederholungsprüfung findet in der Regel im Prüfungszeitraum des auf die zweite Prüfung (erste Wiederholungsprüfung) folgenden Semesters statt. Zur Teilnahme an ihr ist eine gesonderte schriftliche Anmeldung erforderlich, die Anmeldung kann auch online erfolgen. Teilnahmeberechtigt ist nur, wer die Wiederholungsprüfung (zweite Prüfung) nicht bestanden hat und die Voraussetzung des Absatzes 4 Sätze 1 und 2 erfüllt. Zu Seminaren, Projekten und Praktika sowie bei der Orientierungsprüfung findet eine zweite Wiederholungsprüfung nicht statt, vgl. Absatz 4 Satz 6.

(9) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit *ausreichend* (4,0) bewertet wurde.

(10) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die zweite Prüfung (Wiederholungsprüfung) einer Teilprüfung zu einer Vorlesung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit *nicht ausreichend* bewertet, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Teilprüfung oder die Diplomarbeit wiederholt werden kann. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(11) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 17 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem informatischen Studiengang (siehe § 19 Abs.1 Nr.3) an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Diplomvorprüfung. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Freiburg Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudienganges Informatik an der Universität Freiburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen sowie an anderen Hochschulen und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Absätze 2 und 3 gelten außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk *bestanden* aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen innerhalb des ersten Semesters nach Eintritt in die Universität Freiburg vorzulegen.

(8) Soweit Studienzeiten und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 angerechnet werden, erfolgt eine dementsprechende Änderung der jeweiligen Meldefristen, der Wiederholungsmöglichkeiten für Prüfungsleistungen sowie der Schranken für die erlaubten Maluspunkte.

II. Diplomvorprüfung

§ 18 Zweck, Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie bzw. er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus

1. einer Fachprüfung in Informatik (7 Teilprüfungen, 51 Kreditpunkte)
2. einer Fachprüfung in Mathematik (5 Teilprüfungen mit insgesamt 45 Kreditpunkten in der Standardvariante (siehe Anhang 1) oder 6 Teilprüfungen mit insgesamt 47 Kreditpunkten in der angewandten Variante (siehe Anhang 1)).
3. einer Fachprüfung im Nebenfach (1 Teilprüfung, pauschal 24 Kreditpunkte)

(3) Die Fachprüfung in Informatik erstreckt auf die Grundlagen der Praktischen, Technischen und Theoretischen Informatik, die in etwa zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

(4) Die Fachprüfung in Mathematik kann in der Standardvariante oder der angewandten Variante absolviert werden. In der Standardvariante erstreckt sie sich auf die Grundlagen der Analysis, der Linearen Algebra, der Diskreten Algebraischen Strukturen sowie der Stochastik. In der angewandten Variante werden die Grundlagen Mathematik (I+II), Diskrete Algebraische Strukturen, Differentialgleichungen, Stochastik und Numerik geprüft. Die Festlegung darauf, welche Variante gewählt wird, erfolgt mit der ersten Anmeldung zu einer Teilprüfung der Fachprüfung Mathematik (siehe auch §20 Absatz 1). Ein Wechsel zwischen den Varianten erfordert die Genehmigung des Prüfungsausschusses.

(5) Das Nebenfach kann, sofern ein entsprechendes Studienangebot vorliegt, aus einem der folgenden Gebiete gewählt werden:

1. Bioinformatik
2. Biologie
3. Kognitionswissenschaft
4. Linguistik
5. Mathematik
6. Medizin
7. Mikrosystemtechnik
8. Physik
9. Psychologie
10. Wirtschaftswissenschaften

Für andere Nebenfächer ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses bis zum Beginn der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters einzuholen. Diese ist in der Regel zu erteilen, soweit in den Fächern ausreichende Angebote vorgesehen sind.

(6) Für jedes Prüfungsfach sind die Einteilung der Fachprüfung in Teilprüfungen sowie die zugehörigen Kreditpunkte (= mögliche Maluspunkte) im Anhang festgelegt.

(7) Die Fachprüfung im Nebenfach erfolgt nach den Vorgaben des jeweiligen Fachs. Die Prüfungsleistungen im Nebenfach werden in den Arten des § 6 Abs.1 Nr. 1 bis 3 unter Beachtung der §§ 6, 7, 8 und 9 erbracht.

(8) Jede nichtbestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer Teilprüfung ist zulässig, sofern die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer den Wert 36 nicht übersteigt. Dies gilt nicht für die Teilprüfung Algorithmen und Datenstrukturen. Diese Teilprüfung ist gleichzeitig die Orientierungsprüfung des § 3 Abs. 6 und kann deshalb nur ein Mal wiederholt werden. Darüber hinaus können auch Seminare, Praktika und die Diplomarbeit nur ein Mal wiederholt werden.

§ 19 Zulassung zur Diplomvorprüfung

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Universität Freiburg zum Zulassungszeitpunkt im Diplomstudiengang Informatik eingeschrieben ist und
3. seinen Prüfungsanspruch für einen Studiengang, in dem ein ganz oder teilweise die Bezeichnung „Informatiker/in“ enthaltender Abschlussgrad verliehen wird (informatischer Studiengang) oder für einen verwandten Studiengang an der Universität Freiburg oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich oder online gemäß § 20 Abs.1 zusammen mit der Anmeldung zur ersten Prüfung der ersten Teilprüfung beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs.1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
2. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen in einem informatischen Studiengang (siehe Abs.1 Nr.3) oder in einem verwandten Studiengang an der Universität Freiburg oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat, oder sie bzw. er sich in einem Prüfungsverfahren befindet und
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder andere Vor- oder Abschlussprüfung in einem informatischen Studiengang (siehe Abs. 1 Nr.3) oder in einem verwandten Studiengang an der Universität Freiburg oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.

- (3) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss ihr bzw. ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (4) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Diplomvorprüfung.
- (5) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung darf nur versagt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
 3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder andere Vor- oder Abschlussprüfung in einem informatischen Studiengang (siehe Abs. 1 Nr.3) oder in einem verwandten Studiengang an der Universität Freiburg oder einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
 4. die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch in einem informatischen Studiengang (siehe Abs. 1 Nr.3) oder in einem verwandten Studiengang an der Universität Freiburg oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der BRD verloren hat oder
 5. nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen in einem informatischen Studiengang (siehe Abs. 1 Nr.3) oder in einem verwandten Studiengang an der Universität Freiburg oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland als Fehlversuche anzurechnen sind und deshalb keine Möglichkeit einer Wiederholung dieser Prüfungsleistung im Diplom-Studiengang Informatik besteht.
- (6) Zu einer Teilprüfung einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer zur Diplomvorprüfung zugelassen ist. Zulassungsvoraussetzung ist außerdem der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den im Studienplan aufgeführten Pflichtveranstaltungen für die einzelnen Teilprüfungen. Für die Fachprüfung im Nebenfach müssen zusätzlich ein oder zwei Leistungsnachweise, je nach Bestimmung des entsprechenden Nebenfachs, vorgelegt werden. Näheres regelt der Studienplan.
- (7) Die Zulassung zu einer Teilprüfung darf nur versagt werden, wenn
1. die Meldefrist gemäß § 20 Absatz 3 nicht eingehalten wird,
 2. eine zweite Wiederholung nach § 18 Absatz 8 ausgeschlossen ist,
 3. der nach Absatz 6 Satz 2 vorgesehene Leistungsnachweis nicht erbracht wird,
 4. die Kandidatin oder der Kandidat nach § 12 Absatz 3 Satz 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen wurde oder
 5. die Regelung von Absatz 6 eine weitere Zulassung versagt.
- (8) Eine ablehnende Entscheidung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 20 Prüfungs- und Anmeldetermine

- (1) Zu jeder ersten Prüfung einer Teilprüfung der Diplomvorprüfung hat sich die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden; die Anmeldung kann auch online erfolgen. Diese Anmeldung gilt zugleich als bedingte Anmeldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung. Zur Teilnahme an der zweiten Wiederholungsprüfung ist dagegen eine erneute Anmeldung erforderlich. Die Anmeldepflicht gilt ebenfalls für die Fachprüfung im Nebenfach. Mit der ersten Anmeldung zu einer Teilprüfung hat auch der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung zu erfolgen. Mit der Anmeldung zur ersten Teilprüfung der Fachprüfung Mathematik erfolgt die Festlegung, ob die oder der Studierende entsprechend der Standard-Variante oder der angewandten Variante in Mathematik studiert (siehe Anhang 1).
- (2) Die Bekanntgabe der Prüfungstermine, Prüfungsarten und der Prüferinnen und Prüfer zu den Prüfungen erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen durch Aushang.

(3) Die Anmeldefristen zu den Teilprüfungen werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters öffentlich - durch Aushang - unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben. Die Anmeldefristen liegen in der Regel in der vierten bis achten Woche der Vorlesungszeit.

(4) Der Prüfungsausschuss hat eine verspätete Anmeldung zu akzeptieren, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Anmeldefrist ohne ihr bzw. sein Verschulden versäumt hat und dies glaubhaft gemacht hat. Eine solche Anmeldung muss innerhalb von 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses erfolgen. § 12 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 21 Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Für jede Fachprüfung wird eine Fachnote gebildet. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Fachnoten.

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Teilprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

III. Diplomprüfung

§ 22 Zweck, Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres bzw. seines Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Informatik anzuwenden.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen. Die Fachprüfungen umfassen

1. eine Fachprüfung in Informatik (11 Teilprüfungen, 69 Kreditpunkte)
2. eine Fachprüfung in einem Vertiefungsgebiet der Informatik (1 Teilprüfung, 18 Kreditpunkte)
3. eine Fachprüfung in Mathematik (2 Teilprüfungen mit 18 Kreditpunkten in der Standardvariante oder eine Teilprüfung mit 9 Kreditpunkten in der angewandten Variante (siehe Anhang 1))
4. eine Fachprüfung im Nebenfach (1 Teilprüfung, pauschal 24 Kreditpunkte)

Die Fachprüfungen zu Ziffer 1 und 2 erstrecken sich auf den Kernbereich der Informatik und berücksichtigen die wesentlichen Inhalte der Angewandten, Praktischen, Technischen und Theoretischen Informatik. Die Informatikfachprüfung nach Ziffer 1 erfolgt dabei durch studienbegleitende Prüfungen (vgl. Anhang 1), während die Fachprüfung in einer wählbaren Vertiefung nach Ziffer 2 als mündliche Fachprüfung im Umfang von in der Regel 45 Minuten erfolgt, in der der Stoff im Umfang von 12 SWS (entsprechend 18 Kreditpunkte) geprüft wird.

(3) Die Fachprüfung in Mathematik setzt sich in der Standardvariante aus zwei studienbegleitenden Prüfungen zu Numerik und Mathematischer Logik oder in der angewandten Variante aus einer studienbegleitenden Prüfung zu Mathematischer Logik zusammen (vgl. Anhang 1).

(4) Das Nebenfach kann, sofern ein entsprechendes Studienangebot vorliegt, aus einem der unter § 18 Absatz 5 genannten Gebiete gewählt werden. Für andere Nebenfächer ist rechtzeitig die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Sie ist in der Regel zu erteilen, soweit in den Fächern ausreichende Angebote vorgesehen sind. Die Fachprüfung im Nebenfach erfolgt nach den Vorgaben des jeweiligen Fachs. Die Prüfungsleistungen im Nebenfach werden in den Arten des § 6 Abs.1 Nr. 1 bis 3 unter Beachtung der §§ 6 Abs.2, 7, 8 und 9 erbracht. (siehe § 18 (7)).

(5) Jede nichtbestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer Teilprüfung ist zulässig, sofern die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer den Wert 36 nicht übersteigt. Eine zweite Wiederholung von Teilprüfungen für Seminare, Praktika, oder Projekte sowie der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 23 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den in § 19 Absatz 1 aufgeführten Anforderungen die Diplomvorprüfung im Studiengang Informatik oder eine gemäß § 17 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich oder online gemäß § 24 Absatz 1 Satz 3 zusammen mit der Anmeldung zur ersten Prüfung der ersten Teilprüfung beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind, soweit diese beim Prüfungsamt von der Meldung zur Diplomvorprüfung her noch nicht vorliegen, folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung, wobei im Falle einer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Diplomvorprüfung noch die Anerkennungsbescheinigung (siehe § 17) beigefügt werden muss,
2. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen in einem informatischen Studiengang (siehe § 19 Abs.1 Nr.3) oder in einem verwandten Studiengang an der Universität Freiburg oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat, oder sie bzw. er sich in einem Prüfungsverfahren befindet und
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder andere Vor- oder Abschlussprüfung in einem informatischen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang an der Universität Freiburg oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.

(3) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Absatz 3 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss ihr bzw. ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Diplomprüfung.

(5) Die Zulassung zur Diplomprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die in § 19 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in einem informatischen Studiengang (siehe § 19 Abs.1 Nr.3) oder in einem verwandten Studiengang an der Universität Freiburg oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
4. die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch in einem informatischen Studiengang (siehe § 19 Abs.1 Nr.3) oder in einem verwandten Studiengang an der Universität Freiburg oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der BRD verloren hat oder
5. nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen in einem informatischen Studiengang (siehe § 19 Abs.1 Nr.3) oder einem verwandten Studiengang an der Universität Freiburg oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der BRD als Fehlversuche anzurechnen sind und deshalb keine Möglichkeit einer Wiederholung dieser Prüfungsleistung im Diplom-Studiengang Informatik besteht.

(6) Zu einer Teilprüfung einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer zur Diplomprüfung zugelassen ist. Zulassungsvoraussetzung ist außerdem der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den im Studienplan aufgeführten Pflichtveranstaltungen für die einzelnen Teilprüfungen. Für die Fachprüfung im Nebenfach muss zusätzlich ein Leistungsnachweis vorgelegt werden. Näheres regelt der Studienplan.

(7) Die Zulassung zu einer Teilprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die Meldefrist gemäß § 24 Absatz 3 nicht eingehalten wird,
2. eine zweite Wiederholung nach § 22 Absatz 5 ausgeschlossen ist,
3. der nach Absatz 6 Satz 2 vorgesehene Leistungsnachweis nicht erbracht wird,

4. die Kandidatin oder der Kandidat nach § 12 Absatz 3 Satz 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen wurde,
5. die Regelung von Absatz 6 eine weitere Zulassung versagt.

(8) Eine ablehnende Entscheidung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(9) Ist die Diplomvorprüfung im Studiengang Informatik noch nicht abgeschlossen, sind jedoch alle übrigen Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung erfüllt, kann die Kandidatin oder der Kandidat beim Prüfungsausschuss eine vorläufige Zulassung zur Diplomprüfung beantragen, wenn mindestens 60 Kreditpunkte und maximal 18 Maluspunkte der Diplomvorprüfung erreicht sind. Die vorläufige Zulassung berechtigt zur Teilnahme an Prüfungsleistungen gemäß § 22 Absatz 2 Ziffer 1 und 3 bis zu einer Schranke, die vom Prüfungsausschuss festgelegt wird. Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen sind in vorläufigen Kreditpunkte- bzw. Maluspunkte- Konten festzuhalten, deren Stand bei der Zulassung zur Diplomprüfung übernommen werden.

§ 24 Prüfungs- und Anmeldetermine

(1) Zu jeder ersten Prüfung einer Teilprüfung der Diplomprüfung hat sich die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden; die Anmeldung kann auch online erfolgen. Diese Anmeldung gilt zugleich als bedingte Anmeldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung. Zur Teilnahme an der zweiten Wiederholungsprüfung ist dagegen eine erneute Anmeldung erforderlich. Die Anmeldepflicht gilt ebenfalls für die Fachprüfung im Nebenfach. Eine Anmeldung zu den ersten Wiederholungsprüfungen ist nicht notwendig; hier erfolgt eine Pflichtanmeldung durch das Prüfungsamt. Mit der ersten Anmeldung zu einer Teilprüfung hat auch der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung zu erfolgen.

(2) Die Bekanntgabe der Prüfungstermine, Prüfungsarten und der Prüferinnen und Prüfer zu den Prüfungen erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen durch Aushang.

(3) Die Anmeldefristen zu den Teilprüfungen werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters öffentlich - durch Aushang - unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben. Die Anmeldefristen zu den Teilprüfungen liegen in der Regel in der vierten bis achten Woche der Vorlesungszeit.

(4) Der Prüfungsausschuss hat eine verspätete Anmeldung zu akzeptieren, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Anmeldefrist ohne ihr bzw. sein Verschulden versäumt hat und dies glaubhaft gemacht hat. Eine solche Anmeldung muss innerhalb von 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses erfolgen. § 12 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Eine Anmeldung der Diplomarbeit kann erfolgen, sobald die Voraussetzungen des § 10 Absatz 4 erfüllt sind.

§ 25 Regelungen für Erwerb und Anerkennung von Kreditpunkten

(1) Aus Prüfungsleistungen gemäß § 22 Absatz 2 Ziffer 1 und 3 können Kreditpunkte nur erworben werden, wenn

1. die Lehrveranstaltung dem Hauptstudium angehört,
2. die Lehrveranstaltung mindestens zwei Semesterwochenstunden umfasst,
3. die Lehrveranstaltung durch eine benotete Prüfung abgeschlossen wird oder die Erbringung individuell zurechenbarer, benoteter Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhaltet,
4. keine Kreditpunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welche Lehrveranstaltungen als gleich im Sinne von Satz 1 Ziffer 4 anzusehen sind.

(2) Es müssen 36 Kreditpunkte für die folgenden sechs Kursvorlesungen erworben werden:

1. Algorithmentheorie,
2. Rechnerarchitektur,
3. Softwaretechnik,
4. Prinzipien der Künstlichen Intelligenz,

- 5. Bilderzeugung und Bildauswertung,
- 6. Datenbank- und Informationssysteme.

- (3) Es müssen 6 Kreditpunkte für zwei Seminare in Informatik erworben werden.
- (4) Es müssen 6 Kreditpunkte für ein Praktikum im Hauptstudium Informatik erworben werden.
- (5) Es müssen 6 Kreditpunkte für Veranstaltungen aus den Gebieten *Informatik und Gesellschaft* oder *Gender Studies Informatik* erworben werden.
- (6) Es müssen die fünfzehn (15) Kreditpunkte für das Projekt im Hauptstudium Informatik erworben werden.
- (7) Es müssen die dreißig (30) Kreditpunkte für die Diplomarbeit erworben werden.
- (8) Aus dem vorläufigen Kreditpunktekonto gemäß § 23 Absatz 9 Satz 3 können höchstens Kreditpunkte bis zu der vom Prüfungsausschuss festgelegten Schranke übernommen werden.
- (9) Für studienbegleitende Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen, die nach den Vorschriften von § 17 Absätze 1 bis 5 anzurechnen sind, werden höchstens vierundsechzig (64) Kreditpunkte anerkannt.

§ 26 Abschluss des Studiums, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat alle Fachprüfungen gemäß § 22 Absatz 2 abgelegt hat und die Diplomarbeit mit mindestens *ausreichend* bewertet wurde.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der einfach gewichteten Note der Diplomarbeit und der zweifach gewichteten Note für die Fachprüfungen. Die Note für die Fachprüfungen ergibt sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetische Mittel) der Einzelnoten für die Fachprüfungen.
- (3) Sind die Noten für die Diplomarbeit und für alle Fachprüfungen jeweils 1,3 oder besser, so wird das Gesamturteil *mit Auszeichnung bestanden* erteilt. In sonstigen Fällen entscheidet der Fakultätsrat über die Erteilung des Gesamturteils *mit Auszeichnung bestanden*.
- (4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält sämtliche Teilprüfungen mit der Angabe der Kreditpunkte und die erreichten Noten. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (5) In das Zeugnis kann auch die Bezeichnung des Vertiefungsgebiets aufgenommen werden, soweit mindestens 21 Kreditpunkte in Lehrveranstaltungen zu einem von dem Prüfungsausschuss festgelegten Vertiefungsgebiet gewählt wurden.
- (6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (7) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

§ 27 Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Ein Anspruch auf Wiederholung der für nicht bestanden erklärten Prüfung besteht nicht.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob durch das Bestehen der Prüfung eine Heilung des Zulassungsmangels eintritt.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für *nicht bestanden* erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30 Rechtliche Bestimmungen

Sofern es nicht ausdrücklich in dieser Prüfungsordnung erwähnt wird, sind belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser der Rektorin oder dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 31 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 14. Dezember 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 55, Seiten 338-355, vom 17. Dezember 2001) außer Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Prüfungsordnung bereits im Diplomstudiengang Informatik an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg immatrikuliert sind, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Dieser Personenkreis kann nur in die „Standardvariante“ der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung wechseln, es sein denn, die Mathematikveranstaltungen der „angewandten Variante“ werden für Studierende in dem Fachsemester, in das der/die Studierende eingestuft wird, angeboten.

(3) Studierende, die zum 1.10.2003 ihr Studium im Diplomstudiengang Informatik in einem höheren Fachsemester aufnehmen (Studiengangwechsler und Ortswechsler), können nur in die „Standardvariante“ der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung wechseln, es sein denn, die Mathematikveranstaltungen der „angewandten Variante“ werden für Studierende in dem Fachsemester, in das der/die Studierende eingestuft wird, angeboten.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Prüfungsordnung bereits im Diplomstudiengang Informatik an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg immatrikuliert sind, nach den Prüfungsordnungen vom 26.7.1994 oder 28.9.2000 studieren und keinen Antrag nach Absatz 2 stellen, müssen die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung nach der entsprechenden Prüfungsordnung ablegen. Auch für diese Studierenden gilt allerdings § 2 Absatz 5, soweit sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung die Diplomvorprüfung noch nicht abgelegt haben und nicht nach der Prüfungsordnung vom 26.7.1994 studieren. Ebenso gilt §3 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung auch für diese Studierenden. Für Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom 28.9.2000 studieren, gilt § 16 Absatz 4 dieser Prüfungsordnung. Diplomprüfungen können nach der Prüfungsordnung vom 26.7.1994 längstens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2006/2007 (Ausschlussfrist) abgelegt werden. Diplomvorprüfungen können nach der Prüfungsordnung vom 28.9.2000 längstens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2004/2005 (Ausschlussfrist) abgelegt werden. Diplomprüfungen können nach der Prüfungsordnung vom 28.9.2000 längstens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2007/2008 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.

(5) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Prüfungsordnung bereits im Diplomstudiengang Informatik an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg immatrikuliert sind, nach der Prüfungsordnung vom 14. Dezember 2001 studieren und keinen Antrag nach Absatz 2 stellen, müssen die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung vom 14. Dezember 2001 ablegen. Auch für diese Studierenden gilt § 3 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung. Diplomvorprüfungen können nach der Prüfungsordnung vom 14. Dezember 2001 längstens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2005/2006, Diplomprüfungen längstens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2008/2009 abgelegt werden. (Ausschlussfrist).

Anhang 1: Teilprüfungen der Diplomvor- und Diplomprüfung

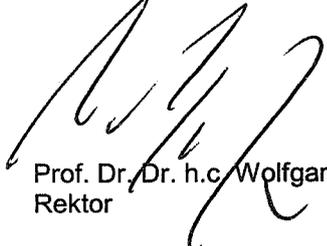
Teilprüfungen in der Diplomvorprüfung (Standardvariante)		
Fachprüfung	Teilprüfung	Kreditp.
Informatik	Grundlagen der Informatik	9
	Algorithmen und Datenstrukturen	9
	Theoretische Informatik	9
	Technische Informatik I	6
	Technische Informatik II	6
	Hardware-Praktikum	6
	Software-Praktikum	6
	Mathematik	Lineare Algebra I
	Diskrete Algebraische Strukturen	9
	Analysis I	9
	Analysis II	9
	Stochastik	9
Nebenfach	pauschal	24
Summe		120

Teilprüfungen in der Diplomprüfung (Standardvariante)			
Fachprüfung	Teilprüfung	Kreditp.	
Informatik	Algorithmentheorie	6	
	Rechnerarchitektur	6	
	Softwaretechnik	6	
	Prinzipien der Künstlichen Intelligenz	6	
	Bilderzeugung und Bildauswertung	6	
	Datenbank- und Informationssysteme	6	
	Praktikum	6	
	Seminar	3	
	Seminar	3	
	Projekt	15	
		Informatik und Gesellschaft oder Gender Studies Informatik	6
	Vertiefung	Informatik-Vertiefungsgebiet	18
Mathematik	Numerik	9	
	Logik	9	
Nebenfach	pauschal	24	
Summe		129	

Teilprüfungen in der Diplomvorprüfung (angewandte Variante)		
Fachprüfung	Teilprüfung	Kreditp.
Informatik	Grundlagen der Informatik	9
	Algorithmen und Datenstrukturen	9
	Theoretische Informatik	9
	Technische Informatik I	6
	Technische Informatik II	6
	Hardware-Praktikum	6
	Software-Praktikum	6
	Mathematik	Mathematik I
	Diskrete Algebraische Strukturen	9
	Mathematik II	9
	Differentialgleichungen	6
	Stochastik	6
	Numerik	8
Nebenfach	pauschal	24
Summe		122

Teilprüfungen in der Diplomprüfung (angewandte Variante)		
Fachprüfung	Teilprüfung	Kreditp.
Informatik	Algorithmentheorie	6
	Rechnerarchitektur	6
	Softwaretechnik	6
	Prinzipien der Künstlichen Intelligenz	6
	Bilderzeugung und Bildauswertung	6
	Datenbank- und Informationssysteme	6
	Praktikum	6
	Seminar	3
	Seminar	3
	Projekt	15
	Informatik und Gesellschaft oder Gender Studies Informatik	6
Vertiefung	Informatik-Vertiefungsgebiet	18
Mathematik	Logik	9
Nebenfach	pauschal	24
Summe		120

Freiburg, den 4. Dezember 2003


Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor

